

Marcel van der Velde

Alserstr.16

26935 Stadtland / Rodenkirchen

Christina Krummel

Hake-Betcken-Str.4

27612 Loxstedt-Büttel

E-Mail: christina-krummel@
t-online.de

Tel.: 04740-140013

Handy: 0176 3282 7731

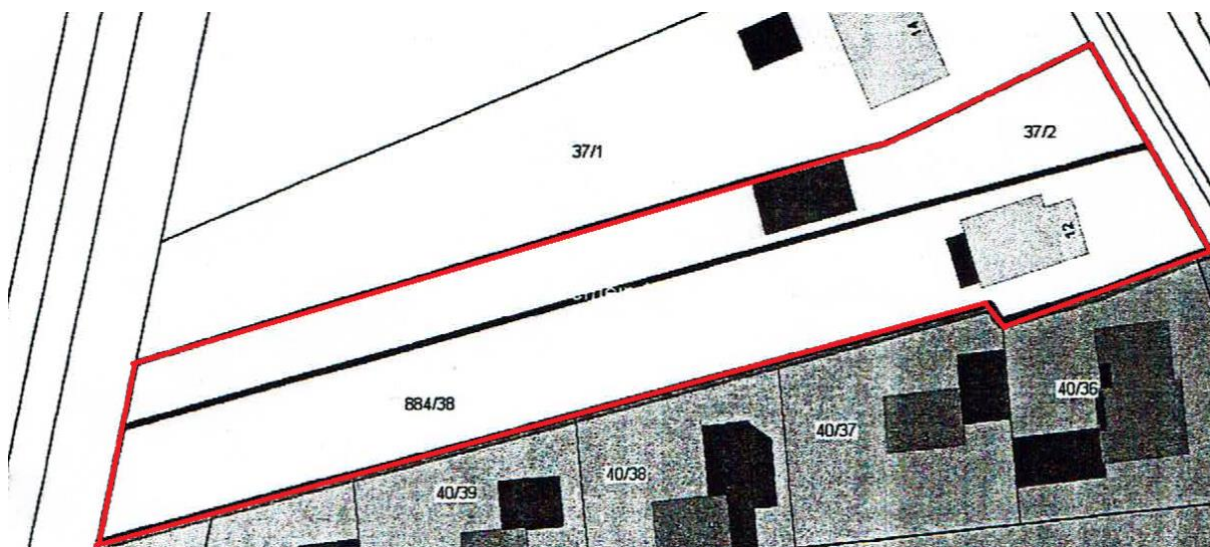
Datum: 2.06.2020

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung

für die B-Plan Änderung Nr.56

" Friesenstraße 12 "

Ortschaft Stadtland / Rodenkirchen



Inhaltsverzeichnis

Vorhaben.....	3
Rechtliche Grundlagen.....	3
Beschreibung des Planbereichs.....	4
Fotos.....	5
Fledermäuse.....	8
Brutvögel.....	8
Zusammenfassende Beurteilung.....	9
Empfehlung.....	10
Literaturverzeichnis.....	11

Vorhaben

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr.56 umfasst die Flurstücke Nr.884/38 und 37/2 innerhalb der Ortschaft Stadtland / Rodenkirchen. Eine Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage eines Wohnbaugebietes für 4 eingeschossige Doppelhäuser schaffen. Zur Vorbereitung der Bebauung sind das Roden von Bäumen und Sträuchern, sowie der Abriss von einem vorhandenen Wohnhaus und einem Nebengebäude (Garage) notwendig.

Rechtliche Grundlagen

Vor Umsetzung des Vorhabens muss eine artenschutzrechtliche Potentialuntersuchung vorgelegt werden, die die mögliche Betroffenheit von streng geschützten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten- alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) und besonders geschützten Arten darstellt.

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gebäude können sowohl an ihrer Fassade als auch im Inneren Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Tierarten darstellen. Im Rahmen von einer Begehung, am 13.05.2020, sollte eine Nutzung der abzureißenden Gebäude auf streng geschützte Arten geprüft werden. Ebenso musste eine mögliche Nutzung der Bäume als Quartier für Fledermäuse oder regelmäßige Brutstätte für Vögel überprüft werden.

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt mittels einer Potenzialanalyse. Grundlage dafür bildet zunächst die Habitat - Ausstattung des Plangebietes. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna

werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich auf den Grundstücken erkennen lassen, betrachtet: Hierzu zählen Gebäude, offene Flächen und Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt, jedoch auf potenzielle Lebensstätten von Tieren ein besonderer Augenmerk, wie z.B. auf Höhlungen, Altbäume, Horste bzw. Nester gelegt. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung.

Beschreibung des Planbereichs

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein bereits bebautes Grundstück, auf dem ein Einfamilienhaus sowie ein Nebengebäude stehen.

Das ca.3600qm große Plangebiet liegt in nordwestlicher Richtung am Ortsrand von Stadtland / Rodenkirchen. Der Vorhabensbereich, der an landwirtschaftlich genutzte Wiesen grenzt, ist von verschiedenen starken Gehölzen in der näheren Umgebung umgeben. In westlicher Richtung führen direkt am Grundstückes die Gleise der Bundesbahn in wenigen Metern Entfernung vorbei. Im vorderen Bereich der Friesenstraße steht das vorhandene Wohnhaus und das Nebengebäude. Die Auffahrt, von der Friesenstraße bis zu dem Nebengebäude ist asphaltiert.

Ca. 1800qm des Grundstückes wurde als Ziergarten mit einem großen Rasenanteil angelegt. Als Ziergehölze wachsen dort wenige Eiben, Flieder und eine Tanne. Auf dem hinteren Teil der Fläche stehen verschiedene Bäume, Gehölze sowie einige Brombeergebüsche. Dabei handelt es sich um wenige alte Bäume, meist jedoch um junge Bäume, gemischt mit sehr schwachstämmigen Aufwuchs. Das sind Bäume die noch nicht über das junge Stadium des Stangenholzes herausgewachsen sind, jedoch voll in der Wachstumsphase stehen. Die größeren Bäume wurden im Hinblick auf Höhlen, die für Fledermäuse geeignet sind, betrachtet. Bei den Bäumen handelt es sich hauptsächlich um Eschen (*Fraxinus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Weiden (*Salix*), Erlen (*Alnus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eiche (*Quercus*), Kirsche (*Prunus*) und ein Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Auf den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über den Planungsraum gegeben.



Hinter dem Wohnhaus, Blick in westlicher Richtung auf das Nebengebäude



Blick in östlicher Richtung auf das Wohnhaus an der Friesenstraße, die asphaltierte Auffahrt zum Nebengebäude auf der linken Seite



Blick auf dem Dachboden des Wohnhauses



Im Hintergrund das Wohnhaus in östlicher Richtung



Die westliche Grenze des Grundstückes an der Bundesbahn



Blick von der westlichen Grundstücksgrenze in östlicher Richtung

Fledermäuse

Das Wohnhaus und das Nebengebäude wurde von innen und außen – soweit möglich – nach Hinweisen auf Fledermäuse bzw. Kotspuren oder Krümel von Nahrungsresten untersucht. Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes als Fledermausquartier wurden nicht gefunden. Die Spalten im Mauerwerk wurden mit Hilfe einer Endoskop-Kameradurchgesehen, jedoch ohne Ergebnis. Prinzipiell kann man davon ausgehen, dass das Gebäude auch nicht vorübergehend einzelnen männlichen Fledermäusen als Zwischenquartier dient. Die in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten können ihre Wochenstuben in Gebäuden haben. Die Wochenstubenzeit der in Niedersachsen auftretenden Fledermausarten ist jedoch spätestens Ende August abgeschlossen. Sollten wieder erwarten, im Rahmen der Abrissarbeiten, entgegen der Ergebnisse der Untersuchungen Fledermäuse gefunden werden, wird die Naturschutzbehörde unverzüglich informiert.

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

In großen, alten Bäumen sind Quartiere von Fledermäusen möglich, jedoch konnte kein Baum mit einer nutzbaren Höhle, Astausfaltungen, Spalten oder ähnlicher Struktur festgestellt werden.

Als Jagdhabitat könnte das Baugrundstück für die Fledermäuse von mittlerer Bedeutung sein. Im nahen Umfeld sind als Ausweichmöglichkeit zur einen Seite offene Wiesen mit Baumreihen vorhanden und zur anderen Seite die Siedlung mit den Vorgärten. Die potentiell vorkommenden Fledermausarten sind somit nicht auf das Baugrundstück als Jagdhabitat angewiesen.

Brutvögel

Das in dörflicher Lage zu erwartende Artenspektrum setzt sich aus allgemein verbreiteten Gehölzbrütern und überwiegend gebäudebrütenden Vogelarten der Siedlungsflächen, wie Schleiereule, Turmfalke, Schwalben oder Tauben zusammen. Diese sind in- oder an den Gebäuden oder zum Teil auch auf künstliche Nisthilfen angewiesen.

Schwalbennester sind weder im Nebengebäude noch außen an dem Gebäude. Es wurden auch am Wohnhaus keine offensichtlichen Spuren von Brutvögeln festgestellt: keine Schwalbennester, keine sonstigen alten Nester oder Ruhestätten von Vögel.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Vorinformationen zum Artbestand der Fläche lagen nicht vor. Schutzgebiete gemäß der Daten des NLWKN für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt. Unter den potenziell vorkommenden Arten befinden sich ausschließlich allgemein häufige Arten, die nach der Roten Liste

der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW, 2015) nicht als gefährdet eingestuft sind.

Bei den nicht gefährdeten Brutvogelarten wird allgemein davon ausgegangen, dass die Populationen der betroffenen Arten so stabil sind, dass diese aufgrund von Eingriffen mit erfolgreichem Brutplatzverlust in kleinerem Rahmen im räumlichen Zusammenhang auffangen werden können und dadurch die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Gehölzbrüter bauen jedes Jahr ein neues Nest. Die Ergreifung besonderer Maßnahmen zum Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Lage des Baugrundstücks am Ortsrand, sowie der weitestgehend homogenen Biotopstruktur ist anzunehmen, dass nur weit verbreitete Gehölzbrüter in der Umgebung vorhanden sind, sodass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zu berücksichtigen ist, dass alle heimischen Brutvogelarten besonders geschützt sind und Gefährdungen und Störungen daher zu vermeiden sind. Aus diesem Grund dürfen die notwendigen Gehölzschnitt- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, also nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar des folgenden Jahres ausgeführt werden. Da innerhalb des Plangebiets von den Planungen keine Quartierplätze von Fledermäusen betroffen sind und auch keine Hinweise auf vorhandene Totholz-bewohnende Käfer vorliegen bzw. erbracht werden konnten, ist auch für diese beiden Artengruppen nicht von der Ausführung der beschriebenen Planung mit Beeinträchtigungen auszugehen.

Potenziell vorkommende Amphibien und Reptilien

Aufgrund von nicht geeigneten Habitats-Strukturen eines Klein- bzw. Stillgewässers kann davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet für Amphibien und Reptilien keine Bedeutung besitzt.

Zusammenfassende Beurteilung

Verbotsbestand § 44 (1) Tötung von Tieren

Da die Bäume, das Wohnhaus und das Nebengebäude keine Fledermäuse Quartiere enthielten, werden bei der Fällung der Bäume und dem Abriss des Wohnhauses und des Nebengebäudes keine Tiere verletzt oder getötet. Die Bäume werden außerhalb der Brut- und Setzzeit gefällt, so dass auch keine brütenden Vögel verletzt oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand tritt daher bei dem Abriss der Gebäude und bei den Baumfällungen nicht ein.

Verbotstatbestand § 44(1) Störung

Da keine Quartiere von Fledermäusen in den Bäumen, Wohnhaus und im Nebengebäude vorhanden sind, werden keine Tiere gestört.

Die Bäume müssen außerhalb der Brut- und Setzzeit gefällt werden.

Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

Verbotstatbestand § 44 (1) Verlust von Fortpflanzungsstätten

Es wurden keine Quartiere oder keine dauerhaften Lebensstätten für Brutvögel oder Fledermäuse festgestellt. Eine vollständige Erfassung von Quartieren von Fledermäusen in kaum sichtbaren Spalten von Gebäuden oder Bäumen ist in der Praxis nicht möglich. Allerdings ist das Angebot in dem umliegenden Bereich mit Sicherheit so groß, das die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gesichert ist. Das gleiche gilt für mögliche Niststätten von Brutvögeln. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Empfehlung

Rodungsarbeiten sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Lassen sich Arbeiten zwischen 1. März und 30. September nicht vermeiden, müssen vorhandene Nester unmittelbar vor Beginn der Arbeiten auf ihre aktuelle Nutzung als Brutplatz hin überprüft werden. Ist eine Nutzung festzustellen, muss das Ende der Brutzeit abgewartet werden.

Auswirkungen von Bautätigkeiten und die nachfolgende Nutzung auf die streng oder besonders geschützten Arten ergeben sich nicht.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, können Sie mich gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Krummel

Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 3. März 1997 im Amtsblatt L 61 (S.1)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderen Handlungsbedarf /2011

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf. dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

Andreas Nöllert, Christel Nöllert: *Die Amphibien Europas*. Franckh-Kosmos, Stuttgart 1992,

Christian Dietz; Andreas Kiefer Die Fledermäuse Europas - kennen, bestimmen, schützen- 2007